Informationen

zur
Schülerbeförderung
(Stand Januar 2019)

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,
gem. § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG) vom 24.01.2007 in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung des Kreises Steinburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 30.03.1994 in der z. Zt. geltenden Fassung, wird die Schülerbeförderung im Kreis Steinburg nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

Wer ist zuständig für die Schülerbeförderung ?
Grundsätzlich sind die jeweiligen Schulträger (z.B. Schulverbände, Ämter, Gemeinden, und der Kreis Steinburg für das Sophie-Scholl-Gymnasium und die Steinburg-Schule in Itzehoe und das Detlefsengymnasium in Glückstadt) zuständig. Ferner ist der Kreis Steinburg Träger der Schülerbeförderung zu Schulen außerhalb des Kreisgebietes.

Wer wird befördert ?
Befördert werden Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kreis Steinburg, die Grundschulen, die Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, sowie Förderzentren besuchen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg vom Wohnort bis zum Schulort auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn die einfache Wegstrecke von der Wohnung zur Schule

a) für Schüler/innen bis zur Jahrgangsstufe **4** **2 km**,
b) für Schüler/innen der Jahrgangsstufe **5 und 6** **4 km,**
c) für Schüler/innen der Jahrgangsstufe **7 bis 10**
- in **der Zeit vom 01.05. - 30.09.** **6 km**
- in **der übrigen Zeit** **4 km**

überschreitet. Ausnahmen für behinderte Schülerinnen und Schüler sind möglich.

Welche Kosten werden übernommen ?

Der Träger der Schülerbeförderung übernimmt generell die Kosten der Beförderung zur **nächstgelegenen Schule** der besuchten Schulart. Als Schulweg gilt der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung und der Schule.

Nach § 1 Abs. 2 der Schülerbeförderungssatzung werden auch Kosten anerkannt, wenn die zuständige Schule nach § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 u. Abs. 5 SchulG besucht wird.

Zuständige Schule nach § 24 Abs. 2 wäre die Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder ihre Wohnung haben.
Zuständige Schule nach § 24 Abs. 3 wäre die dem Schüler im Rahmen des sonderpädagogischen Förderbedarfs von der Schulaufsichtsbehörde „zugewiesene Schule ".
Zuständige Schule nach § 24 Abs. 5 wäre die von der Schulaufsichtsbehörde aus einem wichtigen Grund „bestimmte Schule".

Die Bestimmung der zuständigen Schule nach § 24 SchulG wird u.a. von der Schulaufsichtsbehörde vorgenommen.

In Einzelfällen wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Schulträger.

Beim Besuch einer anderen Schule werden nur die Kosten übernommen, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule bzw. der zuständigen Schule der besuchten Schulart entstanden wären, es sei denn, die Beförderungskosten zur anderen Schule sind geringer.

Was ist bei Fahrkartenbestellungen zu beachten?

Bitte denken Sie daran, dass Ihr Kind für die Fahrkarte ein Lichtbild benötigt. Erst durch das Foto der Schülerin/des Schülers und das Siegel der Schule wird der Fahrausweis gültig.
Bei Fahrkartenbestellungen ist das Lichtbild am ersten Schultag des Schuljahres zur Schule mit zu bringen.

Bei Fahrkartenbestellungen von der Deutschen Bahn AG ist ein Lichtbild nicht erforderlich.

Wichtig ! Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für die Ausgabe der Fahrkarte relevant sind, sind dem Schulträger/Träger der Schülerbeförderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte die Fahrkarte nicht mehr benötigt werden, ist sie umgehend über die Schule an den Träger der Schülerbeförderung zurückzugeben. **Die Kosten für verspätet zurückgegebene Fahrkarten werden den Antragstellern in Rechnung gestellt.**

Wie wird die Beförderung durchgeführt ?

Die Beförderung wird im Wesentlichen durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs (Bus, Bahn) durchgeführt und ist in der Regel zumutbar, wenn regelmäßige Wartezeiten von nicht mehr als 30 Min. für Grundschüler/innen bzw. 60 Min. für die übrigen Schüler/innen vor Unterrichtsbeginn oder 60 Min. bzw. 90 Min. nach Unterrichtsschluss entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht.

Gibt es Ausnahmen bei der Beförderung ?

Der Träger der Schülerbeförderung kann die Beförderung durchführen,

- wenn der Weg von der Wohnung zum Förderzentrum mit Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung" nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SchulG am Schulort oder
- in Nichtschulstandorten der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle (diese evtl. auch in anderen Orten)

die zuvor erwähnten Kilometergrenzen überschreitet; er ist hierzu aber nicht verpflichtet.
Sofern unter den vorgenannten Voraussetzungen die Beförderung durch Dritte, z. B. durch die Eltern, sichergestellt wird, entscheidet der jeweilige Schulträger auf Antrag über eine Wegstreckenentschädigung. Die Wegstreckenentschädigung beträgt nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zur Zt. 0,20 €/km. Berücksichtigt wird hierbei nur die einfache Fahrt zwischen Wohnung und Schule. Sind die Kosten für eine Schülerbeförderungskarte niedriger, so übernimmt der Schulträger nur diese Kosten.

Haben Sie noch weitere Fragen ?

Dann wenden Sie sich bitte an den für Ihre Schule **zuständigen Schulträger**, dieser ist grundsätzlich für die Schülerbeförderung zuständig. Sie können sich auch

gerne zunächst auf der Homepage des Kreises Steinburg (steinburg.de) „Kreisverwaltung / Formulare/Downloads" unter der Rubrik „Amt für Kommunalaufsicht, Schulen und Kultur" informieren oder direkt unter: http://www.steinburg.de/kreisverwaltung/informationen-der-fachaemter/amt-fuer-kommunalaufsicht-schulen-und-kultur/download.html.

Kreis Steinburg
Der Landrat
Amt für Kommunalaufsicht,
Schulen und Kultur
Frau Gerulat
Viktoriastr. 16 - 18
25524 Itzehoe
☎ 0 48 21 / 69 321
Fax 0 48 21 / 699 321
gerulat@steinburg.de